

**Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung
zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) für Thüringen**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 10.10.2012 erlässt die Kammerversammlung der Landes-zahnärztekammer Thüringen am 12.12.2012, gemäß § 54 i. V. m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Praktische Prüfung
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 10 Bestehen der Prüfung
- § 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 12 Inkrafttreten, Genehmigung

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die im Rahmen der Aufstiegsfortbildung zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)“ erworben worden sind, führt die Landes-zahnärztekammer Thüringen als „zuständige Stelle“, gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz, Prüfungen nach den §§ 3–7 dieser Rechtsvorschriften durch.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer/innen die notwendigen Qualifikationen erworben haben, um in den Praxen eigenverantwortlich nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen die komplexen und fachlichen Anforderungen der Aufgabenfelder auszuüben. Die Qualifikation umfasst insbesondere die Befähigung, übertragene Behandlungsmaßnahmen qualitätsgesichert wahrzunehmen und zielorientiert eine effiziente Zusammenarbeit patientenorientiert im Team zu gestalten. Hierzu gehören insbesondere
 - a) physiologische und pathologische Zusammenhänge der Mundhöhle in Vernetzung zu den wissenschaftlichen Grundlagen der Anatomie, Pathologie und Mikrobiologie zu beurteilen,
 - b) Befunde zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren,
 - c) präventive und therapeutische Behandlungsschritte und –maßnahmen umzusetzen,
 - d) kommunikative Kompetenzen empfängerbezogen einzusetzen und nachhaltig durch Vermittlung fachlicher Grundlagen zu Verhaltensänderungen der Gesundheitserziehung, -vorsorge und -aufklärung zu motivieren
 - e) den Prozess der Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz organisatorisch zu steuern und zu evaluieren,
 - f) prophylaktische Leistungserbringungen unter Berücksichtigung aktueller Vertragsgrundlagen zu steuern,
 - g) individualprophylaktische Aufgaben einschließlich der professionellen Zahnreinigung umzusetzen.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent.“

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-)Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnarzthelferin/Zahnarzthelfer/Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r) oder eines gleichwertigen Abschlusses,
 2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Beruf, gem. Ziff. 1, durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc.,
 3. den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. des § 18 a Abs. 3 RöV,
 4. die Teilnahme an einem Kurs über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 16 Unterrichtsstunden (der Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein)),
 5. die Absolvierung der vorgesehenen Fortbildungszeit und die geforderte Teilnahme an Klausuren und/oder Testaten und Praktika nachweist.
- (2) Im Rahmen einer Bausteinfortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.
- (3) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses, gem. Abs. 1 Ziff. 1, stellt auf Antrag die Kammer als „zuständige Stelle“ fest.
- (4) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

§ 3 Inhalte der Prüfung

- (1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die im § 6 Abs. 1 bis 4 sowie Anlage zu § 6 der „Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“ festgelegten Handlungs- und Kompetenzfelder. In allen Teilen der Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben bearbeiten und jeweils zeigen, dass er über die notwendige Handlungskompetenz verfügt.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und praktischen Teil sowie aus einer mündlichen Prüfung (Fachgespräch).

§ 4 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Bausteine mit den dazugehörigen Handlungs- und Kompetenzfeldern:

I. Baustein

1. Allgemeinmedizinische Grundlagen
2. Zahnmedizinische Grundlagen
3. Ernährungslehre
4. Psychologie und Kommunikation

II. Baustein

5. Oralprophylaxe
6. Klinische Dokumentation
7. Behandlungsbegleitende Maßnahmen
8. Arbeitssicherheit, Systematik und Ergonomie
9. Spezielle Altersprophylaxe und spezielle Prophylaxe für Menschen mit Behinderung

III. Baustein

10. Ab- und Berechnung prophylaktischer Leistungen
11. Praxisorganisation/Rechts- und Berufskunde, Verwaltung

§ 5 **Schriftliche Prüfung**

- (1) In den gem. § 4 genannten Bausteinen sind schriftliche Prüfungen durchzuführen. Im Baustein I ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen. In den Bausteinen II und III ist eine gemeinsame schriftliche Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer beträgt je Prüfung 4 Stunden als max. Höchstwert.
- (3) Einzelne Handlungs- und Kompetenzfelder können innerhalb der Bausteine zeitlich in ihrer Bearbeitung vorgezogen oder in praxisbezogenen Aufgaben zeitgleich bearbeitet werden.

§ 6 **Praktische Prüfung**

- (1) In den Fächern 5 bis 9 gem. § 4 ist obligatorisch eine praktische Prüfung durchzuführen.
- (2) Die praktische Prüfung erfolgt vorwiegend in Form einer Prophylaxesitzung am Patienten mit einer max. Höchstzeit von 90 Minuten.
- (3) Die praktische Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss der Landeszahnärztekammer in den Räumen der Landeszahnärztekammer Thüringen oder in von der Landeszahnärztekammer Thüringen bestellten Prüfpraxen durchgeführt.
- (4) Die praktische Prüfung umfasst vorwiegend die Inhalte aus Baustein II:
 - Alle Maßnahmen im Sinne einer professionellen Zahnreinigung
 - Erstellung eines Mundhygienestatus
 - Erstellung eines individuellen häuslichen Mundhygienekonzeptes mit Motivierung und Instruktion
 - Fluoridanamnese durchführen und Fluoridtherapie erläutern
 - Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen
 - Durchführung einer Glattflächenpolitur
 - Durchführung einer Fissurenversiegelung
 - Fallpräsentation vorstellen

§ 7 **Mündliche Prüfung**

- (1) Es wird eine mündliche Prüfung in Form eines freien Prüfungsgesprächs nach der praktischen Prüfung gem. § 6 durchgeführt. Sie soll in der Regel 30 Minuten je Prüfung nicht übersteigen.

§ 8 **Mündliche Ergänzungsprüfung**

- (1) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen. Über den Antrag entscheidet die Landeszahnärztekammer Thüringen.
- (2) Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung(en) ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 30 Minuten dauern.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 9 **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsbereiche durch die Landeszahnärztekammer Thüringen zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von vier Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Prüfungsleistungen sind i. S. einer Gesamtbetrachtung gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Aufstiegsfortbildung in Zielen, Inhalten, Umfang und Kompetenzen entsprechen.

- (3) Prüfungsleistungen, die angerechnet werden sollen, sind durch Bescheinigungen der Einrichtungen, gem. Abs. 1, an denen die Leistungen erbracht worden sind, nachzuweisen. Die Bescheinigungen müssen insbesondere die Prüfungsleistungen mit Bezeichnung des Prüfungsbereiches, den geprüften Inhalt, die Prüfungsdauer und die Bewertung resp. das Bewertungssystem dokumentieren.
- (4) Eine vollständige Befreiung von den schriftlichen Prüfungsbereichen ist ausgeschlossen, ebenso die Freistellung von der Praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung.

§ 10 Bestehen der Prüfung

- (1) Die schriftlichen Prüfungen, gem. § 5, die praktische Prüfung, gem. § 6, und die mündliche Prüfung, gem. § 7, werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet. Bei Bruchwerten ab „5“ wird die Note aufgerundet.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnoten, gem. Abs. 1. Für die Rundung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis, gem. § 24 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.
- (5) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern, gem. § 8, sind Ort, Datum sowie die zuständige Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“ gelten gleichermaßen für die männliche wie die weibliche Form.

§ 12 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“ treten nach Genehmigung durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Zahnärzteblatt in Kraft.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 12.08.2013 unter dem Aktenzeichen 41-6294/19-2-30545/2013, gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 BBiG, die Genehmigung erteilt.

Vorstehende „Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“ werden hiermit zum Zwecke der Veröffentlichung ausgefertigt.

Erfürt, den 28.08.2013



Dr. med. Jörg-Ulf Wiegner
Vorsitzender der Kammerversammlung